



A E V

Vereinsatzung

1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Augsburger Eislaufverein e. V.“, abgekürzt: „AEV“.

2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Augsburg. Der Verein ist im Register des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Eishockeysports.

Neben einer umfangreichen Breitenarbeit soll der Vereinszweck vor allem auf die Erfüllung folgender Aufgaben gerichtet sein:

- a) zielbewusster Aufbau und Weiterführung der Jugendarbeit im gesamten Sport auf breiter Basis und Förderung der Ausbildung junger Talente als Nachwuchs für den Spitzensport.
- b) Einstellung von Trainern, Übungsleitern und Betreuern für die aktiven Sportler aller Alters- und Leistungsklassen.
- c) Durchführung von Trainingsstunden und Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der sportlichen Leistungen.
- d) Teilnahme an Wettkämpfen, die durch den Landes- oder Bundessportverband ausgeschrieben werden.
- e) Die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Leistungsvergleich oder der Vorbereitung dienen.

In Erfüllung des Vereinszwecks können sich innerhalb des Vereins auch Abteilungen bilden, die unselbständige Untergliederungen des Vereins darstellen.

Der AEV ist Kooperationspartner und Stammverein der Augsburg Panther Eishockey GmbH.



4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Als hauptsächliche Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- a) sachgemäße Anlage, Pflege, Verwaltung und Bereitstellung von Sportplätzen und Sporteinrichtungen,
- b) Beschaffung und Bereitstellung von Sportgerätschaften aller Art,
- c) Bereitstellung qualifizierter Trainer und Lehrkräfte,
- d) Abhalten von praktischen und theoretischen Lehrkursen, Unterrichts- und Trainingsstunden,
- e) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen aller Art.

5 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, ein Mitglied ist über einen Vertrag in der Verwaltung des Vereins oder als Trainer oder Übungsleiter tätig.

Der Verein ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

7 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen-Sportverband e. V. vermittelt. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Eissport-Verband e. V. und beim Deutscher Eishockey-Bund e. V.. Der Verein und seine Mitglieder sind den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände unterworfen.

8 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Mitglieder auf Probe
- d) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die satzungsgemäß aufgenommen sind und am Vereinssportleben teilnehmen. Passive Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die im Vereinssportleben nicht tätig sind.

Mitglieder auf Probe können aktive und passive Mitglieder sein. Die Probemitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand über den entsprechenden Aufnahmeantrag des Bewerbers positiv entschieden hat. Diese endet mit Ablauf der Zeit, die vereinbart wurde, spätestens mit Ablauf des 30.04. des Folgejahres. Hat die Probemitgliedschaft nach der Probezeit geendet, ist ein neuer Antrag des Bewerbers und eine neue Entscheidung des Vorstandes über die Weiterführung der Mitgliedschaft erforderlich. Während der Probezeit hat das Probemitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein entsprechendes aktives oder passives Mitglied ohne Probezeit.

Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße fördern und gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sowohl aktive und passive Mitglieder, als auch Probemitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Wahl- und Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Wahl- und Stimmrecht. Eine Bevollmächtigung ist nicht möglich.

9 Eintritt in den Verein

Der Eintritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

10 Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die gesetzlichen Verpflichtungen, die Pflichten nach dieser Satzung sowie den Pflichten aus den Vereins- und Abteilungsordnungen sowie möglichen besonderen Mitgliedschaftsvereinbarungen nachzukommen.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und von deren eingesetzten Beauftragten zu beachten und zu befolgen.
- d) Alle Mitglieder haben dem Verein aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.

11 Rechte der Mitglieder

- a) Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, dieser Satzung, den Vereins- und Abteilungsordnungen sowie möglichen besonderen Mitgliedschaftsvereinbarungen.
- b) Aktive Mitglieder haben das Recht, zur Ausübung einer im Verein angebotenen Sportart, die Einrichtungen des Vereins zu den angesetzten Übungsstunden zu benutzen.
- c) Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübung des Antrages-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung gemäß den Festsetzungen in dieser Satzung.

12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- a) durch den Tod des Mitgliedes.
- b) durch Austritt:
Der Austritt aktiver Mitglieder kann nur unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. des jeweiligen Jahres in Textform erklärt werden. Passive Mitglieder können den Austritt nur unter der Wahrung von 3 Monaten zum 30.04. eines Geschäftsjahres erklären. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied maßgebend. Der Vorstand kann im Einzelfall die Kündigungsfristen durch Beschluss abkürzen. Dem Mitglied ist eine Austrittsbescheinigung zu erteilen, wenn das ausscheidende Mitglied den finanziellen und materiellrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- c) Meldet sich ein aktiver Sportler ab, um bei einem anderen Verein aktiv tätig zu werden, gleich, ob er Mitglied des Vereins bleibt oder nicht, dann gilt der Abschnitt b) in gleicher Weise, nur tritt an die Stelle der Austrittsbestätigung die Freigabe durch den Vorstand.
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen kann, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über 3 Monate im Rückstand ist und erfolglos unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde unter Hinweis auf die Möglichkeit, aus der Mitgliederliste gestrichen zu werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.

e) durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 weiteren Monaten die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Zustellung des Beschlusses an das Mitglied als beendet gilt.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben mit Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände wie Schlüssel, Pokale, Urkunden usw. sofort dem Vorstand auszuhändigen.

13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

13.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem stellvertretenden Präsidenten
- dem Jugendleiter
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der Vorstand kann um bis zu 3 weitere Beisitzer ergänzt werden.

Der Präsident und der stellvertretende Präsident vertreten zusammen den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, beschließt der übrige Vorstand, ob das Amt bis zur nächsten Amtsperiode durch eine Nachwahl neu besetzt wird. Scheidet der Präsident oder stellvertretende Präsident vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Bei einer Nachwahl endet die Amtszeit des Ersatzmitgliedes mit derjenigen des ursprünglich bestellten Vorstandes.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung darf die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.

13.1.1 Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben zuständig, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er entscheidet über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins.

Der Vorstand:

- entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.
- beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und stellt die Tagesordnung auf.
- erstellt den Jahresabschluss.
- kann Ausschüsse und Arbeitskreise zur Unterstützung der Vorstandsarbeit bestellen.
- kann Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Datenschutzverordnung und eine Disziplinarordnung, die für die Mitglieder veröffentlicht werden.

13.1.2 Sitzung des Vorstands

Der Vorstand führt in regelmäßigen Abständen eigenverantwortlich Vorstandssitzungen durch. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 3 Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Alle weiteren Bedingungen des internen Geschäftsbetriebes, das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihre Dokumentation sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsregeln kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

13.1.3 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Präsidenten geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

13.2 Mitgliederversammlung

Die satzungsgemäßen Mitgliederversammlungen zerfallen in

- die ordentliche Mitgliederversammlung,
- die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (postalische Adresse oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl des Vorstandes in jedem 2. Jahr auf die Dauer von zwei Jahren,
- b) Wahl der beiden Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Abstimmung und Entlastung des Vorstandes.
- d) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,

- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird ein Wahlleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion bestimmt.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich auf Antrag schriftliche Abstimmung fordert. Wenn keine Gegenkandidaten aufgestellt sind, kann der Vorstand im Block gewählt werden, wenn nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich eine Einzelabstimmung fordert.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Mitglieder, die sich der Abstimmung enthalten, werden für die betreffende Abstimmung als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Kommt bei der Wahl des Vorstandes eine einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder nicht zustande, so findet Stichwahl rücksichtlich derjenigen beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung hat nur Gültigkeit, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist, dass die Versammlung über eine Satzungsänderung abstimmen soll.

Ein Mitglied des Vorstandes nimmt über den Verlauf der Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse ein Protokoll auf. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollierenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, deren Übertragung nicht zulässig ist. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können vom Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig.

Die Auflösung des Vereins sowie die Verfügung über sein Gesamtvermögen kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 aller stimmenberechtigten Mitglieder anwesend sind, und zwar mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen. Sind weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall bedarf es zur Beschlussfassung der 2/3-Mehrheit

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In beiden Fällen ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn die Einladung an die Mitglieder eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt erfolgt ist. Der Antrag auf Auflösung des Vereins oder Verfügung über sein Gesamtvermögen kann nur vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Gesamtmitgliederzahl gestellt werden. Das Recht der Mitgliederversammlung auf Abwahl des Vorstandes ist nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB beschränkt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

der Vorstand es beschließt; er ist dazu verpflichtet, wenn das Wohl des Vereins es erfordert;

- a. der Präsident oder der stellvertretende Präsident vorzeitig aus dem Amt scheidet;
- b. die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

13.3 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat besteht aus vom Vorstand berufenen Persönlichkeiten. Der Vorstand ist auch für die Abberufung zuständig. Die Mitglieder des Beirates sollen Personen sein, die sich durch ihre berufliche, politische und sonstige Tätigkeit in der Öffentlichkeit Ansehen erworben haben.

14 Vertrags- oder Lizenzspielerabteilung

Die Bildung einer Vertrags- oder Lizenzspielerabteilung ist im Rahmen hierfür geltender Bestimmungen übergeordneter Fachverbände zulässig, wobei sämtliche gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind.

15 Hauptamtliches Personal

Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann durch Beschluss des Vorstandes ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltung und den sportlichen Bereich angestellt werden. Dies dürfen jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.



16 Haftung und Auflösung des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Das im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks nach Abwicklung der Vereinsverbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen fällt unter Einholung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Augsburg oder deren Rechtsnachfolger zu. Die Übergabe des Vermögens erfolgt unter der Auflage, dass es wiederum nur für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden darf, die der aufgelöste Verein betrieben hat.